

Ueber die Loskaufung der Zehnten und Bodenzinse

Autor(en): **Bremi, Johann Heinrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542540>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

rungsstatthalter zuschicken, als vonnöthen sind, um den Distriktsstatthaltern und Agenten, so wie auch den Verwaltungskammern, Kantons- und Distriktsgerichten und übrigen Beamteten, die hinlängliche Anzahl solcher Exemplare mittheilen zu können.

12. Die Bureau der Verwaltungskammern und Gerichte, so wie die Statthalter und Agenten sind verpflichtet, ein genaues Register über solche ihnen zugestellte Gesetze und Dekrete zu führen, und darin den Tag des Empfangs anzumerken; diejenige Behörden, von denen die Bekanntmachung geschehen muß, werden überdieß auch den Tag der Bekanntmachung beifügen.

13. Am ersten Sonntag nach dem Tag, an welchem ein Gesetz dem Agent zugestellt worden ist, wird derselbe es nach vollendetem Gottesdienst in der Kirche vorlesen, und dasselbe an den gewöhnlichen Orten anschlagen lassen.

14. Das Volkz. Direkt. wird die Einrichtung treffen, daß das Gesetz am nämlichen Tag in allen Kirchen des Kantons abgelesen werden kann.

15. Das Gesetz ist von diesem Tag an gerechtet für den Canton verbindlich.

16. Das Datum des Gesetzes ist der Tag, an welchem der Senat den Beschluß des großen Rathes angenommen hat.

17. Alle Gesetze und alle Dekrete, wenn auch schon der Druck derselben nicht beschlossen worden, so wie auch alle von dem Volkz. Direkt. erlassene Proklamationen und Beschlüsse, sollen in das Tagblatt der gesetzgebenden Räte nach Vorschrift des Gesetzes vom 20. Sept. 1798 eingerückt werden.

18. Es soll auch in allen helvetischen Blättern die Anzeige eines also bekannt gemachten Gesetzes geschehen, und daher der Statthalter des Bezirks, worin die Herausgabe eines Zeitungsblattes geschieht, dem Verleger eine solche Anzeige zum Druck mittheilen, die den Tag und den Gegenstand des Gesetzes in sich enthalten soll.

19. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, bekannt gemacht, und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

Die 4 ersten §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 5. Cartier will die Zeit bestimmen, innerer der der Minister die Gesetze dem Buchdrucker übergeben soll, und schlägt hierzu höchstens 6 Tage vor.

Anderwerth glaubt, der Vorschlag der Commission sey hinlänglich, weil eine solche bestimmte Zeit für einige Gesetze viel zu lange seyn würde, für andere sehr ausführliche Gesetze aber eine solche begrenzte Zeit nicht hinlänglich wäre; er beharret also auf dem Gutachten.

Rüce möchte wissen, wie denn die Verantwortlichkeit aller dieser verantwortlichen Personen ange wandt werden soll? denn bisher haben die versuch-

ten Rücksichten, die man immer nimmt, alle Verantwortlichkeit gehindert; er stimmt Cartier bei, und will dann für gar lange Gesetze Ausnahmen bestimmen.

Anderwerth beharret auf seiner Verteidigung des Gutachtens, und fodert Zurückweisung desselben an die Commission, um die Zeitpunkte vorzuschlagen, insofern man dieselben bestimmen will.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ueber die Loskaufung der Zehnten und Bodenzinse.

Wenn die Veränderung, welcher unsre Staats- einrichtung bedarf, wirklich heilsam für das Vaterland seyn soll, so ist das erste Erforderniß dieses, daß alle revolutionäre Maasregeln und Gesetze aufgehoben werden, und an ihre Stelle solche Verfügungen treten, die auf Recht und Gerechtigkeit, auf das wahre Interesse des Staates und der einzelnen Bürger gegründet sind. Man darf sich des Geständnisses nicht schämen, daß manche Verordnung er- trotz und erschlichen wurde, welche die Grundpfeiler des Staates in ihrem Innersten erschütterte. Aber dem Geständnisse muß die Verbesserung auf der Stelle folgen: sonst würde vielleicht wohl der Schauspieler verändert; aber die Rolle wäre, ungeachtet des vielversprechenden Prologes, die nemliche. — Ich beschränke mich jetzt auf einen einzigen Gegenstand, der in ökonomischer und rechtlicher Hinsicht für den Staat als solchen, für die nützlichsten und unentbehrlichsten Anstalten und für einzelne Bürger von der größten Wichtigkeit ist; ich meine, die Bezah- lung der Zehnten und Grundzinse.

Es wäre zu weitläufig, sich auf den ganzen Detail der Sache einzulassen. Dieses ist schon früber mit der nöthigen Bestimmtheit und Ausführlich- keit geschehen. Allein mein Zweck erforderte, die Folgen aus einander zu sehen, welche das Aufhebungs- dekret nach sich zog, und die Mittel vorzuschlagen, durch welche dem Uebel gesteuert werden kann.

Vor der Revolution waren allerdings Zehnten und Grundzinse die Hauptquelle, aus welchen die Bedürfnisse des Staates befriedigt wurden. Sollte irgend ein Gesetzgeber seyn, der dieses nicht gewußt hätte? und sollte irgend einer, wenn er es gewußt hat, nicht vor der Verstopfung dieser Quelle daran gedacht haben, sie durch eine andre eben so sichere und eben so ergiebige zu ersetzen? Diese Frage dringt sich jedem mit einer solchen Stärke auf, daß ihre Vergessung nicht nur eines Gesetzgebers, sondern überhaupt eines vernünftigen Menschen höchst un- würdig wäre. Und doch scheint sie — man kann es nicht bergen — nur obenhin gethan worden zu seyn; denn der Erfolg bewies, daß das, was an die Stelle

seiner Einkünfte gesetzt wurde, lange nicht die Vortheile des Abgeschafften gewährte. Die unmittelbaren Beamten des Staates, auf welche man doch wohl die meiste Rücksicht nimmt, wurden nur kärglich bezahlt. Der Theil der Besoldung für Geistliche und Lehrer, welcher vom Staate abgetragen werden soll, blieb an vielen Orten ganz aus; und, wo er abgetragen wurde, woraus geschah es? Nicht aus den neu geöffneten Quellen: nein! aus dem Ersparnisse, welches noch von der alten Ordnung der Dinge vorhanden war. — Man wird mir freilich einwenden, der Drang der Umstände, welcher von allen Seiten mit der größten Heftigkeit losbrach, habe diese Desorganisation bewirkt. — Zugegeben, daß dieser das Seinige redlich beigetragen habe, ist es nicht eben so tadelnswürdig, da, wo die Möglichkeit oder gar die Wahrscheinlichkeit eines solchen Dranges Statt findet, das zu zerstören, was ihm einigermaßen einen Damm entgegenzusetzen kann? Nicht die Constitution gebot dieses, wie man zu behaupten wagt — denn in diesem Falle hätte nur keine Debatte Platz gehabt — nicht die Gerechtigkeit, nicht das Wohl des Volkes: es war, wie man sehr naif sagte, versprochen; aber man hätte hinzusetzen sollen, es war versprochen, ohne daß man selbst wußte, was man versprach. — Allein, wird man ferner sagen, der Staat ist bereit, das, was er bis jetzt nicht geleistet hat, zu vergüten. Gegen das Ende des vorigen Jahres ist ja ein Beschluß erschienen, nach welchem die zwei ersten Jahrszinsen der Grundzinscapitalien mit Abzug eines halben Zinses bezahlt, und zur Besoldung der Geistlichen verwendet werden sollen. — Ich frage die Verfasser dieses Beschlusses selbst: halten Sie ihn für ausführbar, und glauben Sie dadurch den Pflichten eines gerechten Erlasses genug gethan zu haben? Ein großer Theil der Schweiz ist durch Plünderung, durch Einquartierung, durch Requisitionen, durch alle Qualen des Krieges so mitgenommen, daß er nicht einmal seine gewöhnlichen Schulden zu entrichten im Stande ist. Und zu dieser Zeit soll er zweien Zinsen bezahlen? Wahrlich, der größte Theil wird unter die Rubrik des 8. §. gehören, zufolge dessen denjenigen Schuldnern, welche vom Kriege hart gelitten haben, bis den 15. Jenner nur ein halber Zins abgenommen, oder eine längere Zeitfrist gestattet werden soll. Und wird dann eine solche Summe zur gerechten Entschädigung hinreichen? Dazu reicht sie freilich hin, beide Partheien unzufrieden zu machen. — Ich will jetzt diesen Beschluß nicht von der Seite des Rechtes untersuchen: sonst würde ich fragen, welchen Gläubiger man zwingen könne, einen Theil des Zinses nachzulassen? — Ich werde mich über mehrere Punkte von der Art nachher erklären.

Doch dieß ist noch lange nicht alles. Neben dem Staate stehen die ehrwürdigen, selbst auch dem

Feinde heiligen und unverletzlichen, Anstalten zur Verpflegung der Kranken, zur Besorgung der Armen, zum Unterrichte der Jugend, zur Belehrung des Volkes: sie, welche ihr Eigenthum der Wohlthätigkeit, der Menschenliebe zu danken haben, stehen da, beraubt durch Habsucht, durch Eigennuz: und mit ihnen stehen Tausende der Armen, welche vergeblich auf Unterstützung geharrt haben. Nackt stehen die bei der grimmigen Kälte des Winters, welche sonst durch sie bekleidet wurden. Schaarenweise laufen sie im Bettel herum, nur um kümmerlich ihr Leben zu nähren, und ziehen auch ihre Kinder, die zur Schule gehen sollten, aus Noth zum Bettel und Müßiggang. Und Ihr, die Ihr immer von der Volksveredlung, von der Aufklärung, die besser sei als Pracht und Reichthum, in einem so selbstgenügsamen Tone sprechen, was habt Ihr für diese Bildung gethan? Ich will es Euch aus wöchentlichen Erfahrung sagen. Ihr habt es dahin gebracht, daß die Fonds, die Kirchengüter, die Armengüter, die Gemeindgüter, aus welchen die Schullehrer bisher einen Theil ihrer Besoldung zogen, nicht mehr bezahlen können; daß es kein Jahr mehr dauern wird, bis die meisten der Landschullehrer gezwungen sind, ihre Stellen niederzulegen; daß es jetzt schon alle Anstrengung der Schulaufsäher gebraucht hat, diesen Fall zu verhüten; daß die höhern Lehrer aus dem Capitale der Fonds leben, deren Zinse sie sonst besoldeten, und daß in wenigen Jahren, wenn das Capital aufgezehrt ist, Ihr nicht Einen mehr haben werdet, der an seiner Stelle bleibe: mit einem Worte, Ihr habt es dahin gebracht, daß Eure Art aufzuklären zur Barbare und Finsterniß führt. Noch hat man im ersten Jahre der Aufhebung den Mangel nicht so weinlich gefühlt. Man gebrauchte den gewissenhaft zurückgelegten Sparpfennig. Aber jetzt erhebt sich die Noth mit zwiesacher Furorbarkeit, und sie wird, sie muß sich immer fürchterlicher erheben. — Welcher redliche Mann kann wollen, daß man dazu stille schweige? O daß man nur stark und kraftvoll genug sprechen könnte! Jetzt läßt sich dem Verderben noch abhelfen, und jetzt ist der günstige Zeitpunkt; jetzt, da bei der Nation, welche unsere Vorgängerin ist, die revolutionären Spuren getilgt werden; da der Mann, welcher einst in einer ganz andern Lage mit so vieler Energie gegen diese Aufhebung sprach, seinem Vaterlande eine auf die Grundsätze des Rechtes und der Ausführbarkeit gegründete Constitution entwarf; da das Bedürfniß eine ähnliche Aenderung bei uns fordert, bei welcher immer auf unsere besondere Lage Rücksicht zu nehmen ist. — Dieses führt mich auf die Mittel, durch welche dem Uebel gesteuert werden kann.

Es giebt ein einziges, aber ein sehr natürliches und gewiß ein sehr wirksames: das Dekret von der Aufhebung der Zehnten und Grund-

zinsen wird abgeschafft. Ich will mich über die Grundsätze, nach welchen dieses geschehen soll, näher erklären.

Das Princip wird angenommen, es soll auf keinem Boden eine ewige Last haften müssen; folglich wird die Loskauflichkeit jener Gefälle festgesetzt.

Die Loskaufung des Grundzinses kann auf folgende Weise geschehen.

Man nimmt den Durchschnitt je der zehn letzten Jahre mit Abzug der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten, um den Preis des bestimmten Quantums der Frucht herauszubringen.

Dieser Preis wird als Zins der Kapitalsumme betrachtet, so daß für je fünf Gulden, hundert als Kapital bezahlt werden müssen.

Die Loskaufung muß immer in baarem Gelde von allen Einzinsungen zugleich geschehen, und ist nicht durch Schuldscheine möglich.

Wenn die Loskaufung des Zehentens nicht bei reifer Ueberlegung ihre übergroßen Schwierigkeiten finden sollte, so kann sie auf folgende Art geschehen.

Man nimmt den Durchschnitt je der dreißig letzten Jahre, um die Grösse des Zehentens zu bestimmen.

Man nimmt den Durchschnitt der nemlichen Jahre, mit Abzug der sechs theuersten und der sechs wohlfeilsten, um den Preis des bestimmten Quantums Zehentbaren herauszubringen.

Dieser Preis wird als Zins der Kapitalsumme betrachtet, so daß für je fünf Gulden hundert als Kapital bezahlt werden müssen.

Die Loskaufung muß immer in baarem Gelde, von einem ganzen Reviere geschehen, und ist nie durch Schuldscheine möglich.

Hier hätten wir die Grundlinien zu einem Beschlusse über Grundzins und Zehenten, welcher auf die Grundsätze der Gerechtigkeit gegründet wäre. Erleichterung für den Schuldner in Absicht der Bezahlung der Naturalen, strenge Aufsicht beim Verkauf der Grundstücke, welche mit diesen Lasten behaftet sind, Freisprechung des neu urbar gemachten Landes vom Zehenten, wenn es schon im Zehentreviere liegt, müßte mit einem solchen Beschlusse verbunden werden.

Zwei Schwierigkeiten dürften sich dem, welcher diesen Beschluß im allgemeinen billigt, darbieten: die eine: wie soll es mit den Zehenten und Grundzinsen der Jahre 1798 und 99 gehalten werden? Die andre: wie laßt sich dem dringenden Bedürfnisse der Besoldung der Geistlichen und Lehrer befriedigend abhelfen? — Die erste Schwierigkeit löst sich damit, daß man den Privateigenthümern eine

gerechte Entschädigung zusichert, die zwar wegen des Dranges der Zeit nicht in dem Augenblicke, aber doch in einer bessern Zukunft, abgetragen wird. — Der zweiten, welche sich dadurch zu vergrößern scheint, kann so begegnet werden, daß man die Zehent und Grundzinspflichtigen auffordert, einen Vorschuß für die diesjährigen Gefälle zu liefern, welcher ihnen zu seiner Zeit angerechnet wird. Es laßt sich freilich jetzt kein voller Schadenersatz erwarten; aber dem dringendsten wird doch für einmahl gesteuert, und das übrige kann bei einem wohl eingerichteten Finanzsysteme und einer zweckmäßigen Sparsamkeit allmählich nachgeholt werden.

Sollte jedoch der eben so unwahrscheinliche als unselige Fall eintreffen, daß man aller, auch der bittersten Erfahrung ungeachtet, bei jenem Aufhebungsdekrete beharren würde, so ist es heilige Pflicht jedes redlichen Mannes, im Namen der Kirchen, der Schulen, der Armen, der Kranken, gegen die Art, wie dieses Dekret gefaßt wurde, zu protestiren und bei jeder Veränderung, welche sie auch immer seyn mag, mit ausharrender Geduld auf eine neue Untersuchung der Sache zu dringen. Wie ward dieser Beschluß durchgesetzt? So, daß Leute, welche selbst dabei interessirt waren, und durch die Aufhebung beträchtliche Vortheile zogen, am lautesten ihre Stimme erhoben; daß man sich unverbolen erklärte: dieses sey ein Hauptzweck der Revolution gewesen, und man habe es dem Volke versprochen; daß man mit Petitionen aller Art die gemäßigte Parthei überstürmen ließ; daß man jeden, der dagegen auftrat, einen Böswilligen, einen verkappten Frömmel schalt; daß man die Rechtsfrage verdrehte, und in die Zeiten des grauen Alterthums hinaufflieg, um alles zu verwirren. Verdient ein Beschluß, der nach den vorliegenden Akten auf diese Weise durchgesetzt wurde, wohl keine Revision? Ein Beschluß, welcher das Eigenthumsrecht in seiner Grundveste angriff, und jede Art des Vertrages einer unwillkürlichen Beurtheilung preis gab. Welche Regierung hat es sich angemaßt, anerkannte Schulden eigenmächtig zu taxiren, und den rechtmäßigen Besitzer zu zwingen, so viel ihr beliebt nachzulassen? — Nur eine Stimme herrscht unter den Vernünftigen, unter den wahren Vaterlandsfreunden, daß diesem weit eingreifenden Verderben ein Ende gemacht werde. Ueber eine solche Forderung zur Tagesordnung gehen, hiesse das Unrecht vergrößern. Man fordert nichts, als partheilose Revision, als Untersuchung nach den Grundsätzen des Rechtes und der Gerechtigkeit; Untersuchung, von welcher alle diejenigen entfernt werden, die wegen ihres persönlichen Interesse zum voraus entschieden haben.

Zürich, den 7. Jenner 1800.

Johann Heinrich Dremi, Professor.